17. Genügt im Falle des § 510 BGB., § 7 bes Reichssiedlungsgeseites zur Mitteilung des Inhalts des mit dem Dritten geschlossennen Kaufvertrags die Zusendung einer vollständigen Aussertigung des letzteren? Wer ist, falls diese Unklarheiten enthält, zur Erteilung weiterer Ausknuft verpflichtet?

V. Zivilsenat. Urt. v. 2. Februar 1924 i. S. N. (Bekl.) w. Sieblungsamt O. (Kl.). V 175/23.

I. Landgericht Oldenburg. — II. Oberlandesgericht baselbst.

Der Beklagte hat durch notariellen Bertrag ein Grundfild an H. verkauft. H. sandte am 19. September 1921 dem vorkaussberechtigten Mäger eine Aussertigung der Bertragsurkunde ein. Durch ein Schreiben dom 21. Dezember 1921 erklärte der Kläger die Ausübung seines Borkaussrechts. Er behauptet, durch Schreiben vom 20. September 1921 den H. zu näheren Angaben über die im Bertrag ungenügend angeführten, vom Erwerber zu übernehmenden Abgaben usw. aufgesordert, erst auf erneutes Ersuchen am 10. Dezember 1921 diese Angaben erhalten zu haben, und verlangt klagend die Auslähung gegen Bahlung des Kauspreises. Der Beklagte hält die Ausübung des Borkaufsrechts für verspätet. Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht verurteilte den Beklagten zur Auslassung. Die Revision führte zur Wiederherstellung des ersten Urteils.

Grunbe:

Die Frift zur Ausübung des Vorkaufsrechts beträgt bei Grundftuden der hier in Betracht kommenden Große nach § 7 Abi. 1 des RSiedl-Gef. drei Wochen von dem Tage ab, an dem ber Vorkaufsberechtigte die Mitteilung bes Eigentümers ober bes Dritten von bem Inhalt bes zwischen ihnen geschlossenen Vertrags empfangen hat seine Mitteilung burch bas Grundbuchamt — Abs. 2 bas. — steht hier nicht in Frage). Als Mitteilung bes "Inhalts" bes Bertrags muß es rechtsgrundsatlich angesehen werben, wenn bem Bortaufsberechtigten eine vollstanbige Musfertigung des von den Kaufparteien geschloffenen Grundstückstaufvertrags zugefandt wirb. Denn biefe Bertragsurfunde enthalt ben "Inhalt" bes abgefchloffenen Gefchafts, und ber Borkaufsberechtigte muß ben Vertrag so hinnehmen, wie ihn die Vertragsparteien als ihren Ameden enisprechend haben beurkunden laffen. Gine folche Ausfertigung ist hier dem vorkaufsberechtigten Kläger übersandt; es bebarf baher keiner Erörterung, inwieweit auch kurzere, nicht wörtliche Mitteilungen bes Bertragsinhalts ausreichen konnen. In jedem Falle erforbert bas Gefet nur die Mitteilung bes Bertragsinhalts, um die Frist zur Ausübung bes Borkaufsrechts in Lauf zu seten (RGB. Bb. 106 S. 320, 323). Das ergibt sich für bas MSieblGes. überzeugenb auch baraus, bag bie Mitteilung bes Gigentumers ober bes Dritten nach & 7 Abs. 2 a. a. D. burch bie Mitteilung bes Grundbuchamts ersett wird; benn letteres hat in ber Regel nur bie Bertrags. urfunde als Unterlage folder Mitteilung. Inwieweit etwa, wenn in bem Raufvertrag auf eine anbere Urtunbe, 3. B. einen anberen Raufvertrag Bezug genommen ift, eine Mitteilung auch biefer anberen Urlunde erforderlich fein tann, tann hier, ba biefer Fall nicht vorliegt, ungeprüft bleiben.

Wenn in der mitgeteilten Vertragsurkunde fich Unklarbeiten. Unbeutlichkeiten ufm. finden oder aus fonstigen Grunden bie Mitteilung weiterer Tatsachen sich erforberlich macht, um ben Bortaufsberechtigten - bem Awede ber Mitteilung entsprechenb - in ben Stand gu seben, die Tragweite ber Rechte und Berbindlichkeiten, in welche er burch bie Augubung feines Bortaufsrechts eintreten wurde, zu erkennen, so muß ihm allerbings (neben seiner Befugnis, nach § 7 Abs. 3 a. a. D. innerhalb der Frist das verkaufte Grundstück zu besichtigen und dabei ben Sachverhalt burch Rudfprache aufzullaren), bas Recht zugeftanben werben, eine für feine Entichliegung, ob er fein Recht ausube ober nicht, wesentliche weitere Auskunft zu verlangen. Immerhin muß er biefes Berlangen fo rechtzeitig ftellen, bag er auf Gingang ber Antwort - unter Bemahrung einer für etwaige Erkundigungen angemeffenen Reit — vor bem Ablaufe ber breiwöchigen Frift rechnen kann. Denn bas Gesetz hat mit Absicht, um alsbald klare Rechtsverhältnisse für die Beteiligten zu schaffen, ihm lediglich die kurze Frist für die Ausübung feines Rechtes gefett. Mur, falls bie Erteilung ber Auskunft bergogert und es baburch veranlagt wirb, bag ber Bortaufsberechtigte fich über ble Ausübung seines Rechts nicht mehr innerhalb ber Frist erklären kann, werben die Grundsätze von Treu und Glauben es mit sich bringen, daß der Borkaufsberechtigte dies dem Auskunftsverpflichteten entgegenhalten, letzterer ihm gegenüber den Ablauf der Frist nicht

geltenb machen fann.

Zur Auskunft verpsichtet ist aber lediglich der Vorkausserpsichtete, also der Berkäuser. Denn nur ihm gegenüber ist das Borkaufsrecht auszuüben (§ 505 BGB, in Berbindung mit § 8 Abs. 1
MSieblGes.), und nur er ist zur Mitteilung des Inhalts des Kausvertrags an den Vorkaussberechtigten verpsichtet (§ 510 Abs. 1 BGB,
in Verbindung mit dem angeführten § 8). Nur ihm liegt daher die
Verpsichtung zur Ergänzung der unvollständigen Mitteilung ob (vgl.
auch § 444 BGB.). Wenngleich seine Mitteilung durch diesenige des
Oritten (Käusers) oder des Grundduchamts ersetzt wird, so ist er doch
allein der zur Mitteilung und zu deren etwaiger Vervollständigung Verpssichtete. Der Dritte ist zu solcher Mitteilung nicht verpssichtet, sondern
nur berechtigt; falls er gemäß dieser Verechtigung die Mitteilung erstattet, so übernimmt er damit noch nicht die ihm durch das Geseh
nicht auserlegte Verpssichtung zu weiterer, möglicherweise mit Kosten usw.
verbundenen Ermittelung und Auskunst.

Im vorliegenden Falle hat ber Rlager nach seiner eigenen Darftellung eine Austunft ausschließlich von bem zu biefer nicht verpflichteten Raufer S., nicht aber von bem Bertaufer, bem Beklagten, erforbert. Rach bem maßgebenben RSiedlGes. (anberes als z. B. nach 8 8 Abi. 4 bes Sachfifden Gefebes über ben Bertebr mit Grundftuden vom 20. November 1920, Sachs. GefBl. S. 464) ist baber bie Frist zur Ausübung bes Borkaufsrechts trop ber angeblichen Lückenhaftiakeit ber ihm geworbenen Mitteilung bes Bertragsinhalts und trot ber angeblichen Anfrage an S. brei Bochen nach bem Augang ber Bertragsausfertigung abgelaufen. Sein Bortaufsrecht hat er unftreitia erft fpater geltend gemacht. Daraus ergibt fich, bag feine Rlage abgewiesen werben muß. Db er bem Sinweise bes Beklagten auf ben Frifiablauf bie Ginrebe ber (allgemeinen) Arglift entgegenseben tonnte, falls biefer im einberftanblichen Bujammenwirken mit b. ben letteren gur Richtbeantwortung ber angeblichen Anfrage bes Rlagers binnen ber breiwöchigen Frist veranlaßt hatte, tann hier bahingestellt bleiben, ba eine bahingehenbe Behauptung nicht aufgestellt war. . . .